



Gemeinde  
**Neftenbach**

# **Tarifordnung Siedlungsentwässerungs- anlagen**

**vom 3. November 2017  
Inkrafttretung per 1. Januar 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Erschliessungsbeiträge (Auszug aus den Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an Abwasseranlagen vom 5. März 1980)</b>	<b>3</b>
Beitragsperimeter (Bauzone)	3
Perimeterabgrenzung (Bauzone)	3
Beitragsansatz	3
Zahlungsmodalität	4
Versorgung ausserhalb Baugebiet	4
Verordnungen	4
Private Erschliessung	4
<b>2. Anschlussgebühren</b>	<b>4</b>
Neubauten	4
Umbauten	4
Zuschlagszahlungen	5
<b>3. Benützungsgebühren (gemäss Artikel 9.2 WVN)</b>	<b>5</b>
Benützungsgebühr	5
Grundgebühr	5
Gewichtung Bauzonen	5
Gewichtung Landwirtschaftzone	5
Gewichtung Erholungszone	5
Verbrauchsgebühr	6
Wasserzähler	6
Hydrantenbezug	6
Inkrafttreten	6

# Tarifordnung der Abwasserentsorgung Neftenbach

## 1. Erschliessungsbeiträge (Auszug aus den Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an Abwasseranlagen vom 5. März 1980)

### 1.1

1 Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits des Kanals eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht hinaus erstreckt.

Beitragsperimeter  
(Bauzone)

<sup>2</sup> Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talwärts kein Perimeter, bergwärts hingegen ein Zweiter, 30 m tiefer Perimeter festgesetzt. Die in diesem zweiten Perimeter liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden nur mit dem halben Perimeteransatz belastet.

<sup>3</sup> In Industriezonen beträgt die Perimetertiefe je 50 m.

### 1.2

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

Perimeterabgrenzung  
(Bauzone)

- Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet oder in Privatstrassen verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen.
- Bei Kanälen, die innerhalb von Baulinien liegen, wird von der Grenze der für Verkehrsanlagen vorgesehenen Flächen aus gemessen. Liegt jedoch ein baureifes Strassenprojekt vor, so wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.
- Bei den übrigen Kanälen wird von der Kanalachse aus gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

### 1.3

Der Beitragsansatz pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche (inkl. Gebäudegrundfläche) beträgt CHF 1.-- pro m<sup>2</sup>. Dazu kommt der vom Regierungsrat jährlich auf den Basiswert der Gebäudeversicherung festgelegte Teuerungsfaktor. (z.B. für 2018; 1025 % = CHF 10.25 m<sup>2</sup>). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung des Abwasserkanals.

Beitragsansatz

Zahlungsmodalität	1.4 Stundungen und Zahlungsaufschub richten sich nach dem kantonalen Recht. Derart gestundete Beiträge sind durch Grundpfandverschreibungen sicherzustellen.
Versorgung ausserhalb Baugebiet	1.5 Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche durch eine neue öffentliche Leitung oder andere Anlagen versorgt werden, sowie in anderen Fällen, bei welchen sich der gemeinderätliche Tarif als ungeeignet erweist oder die Vorschriften des kantonalen Rechtes nicht eingehalten sind, kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Sonderregelungen treffen.
Verordnungen	1.6 Verfahren und Bezug der Mehrwertbeiträge richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen und den Verordnungen der Kantonalen Gesetzgebung.
Private Erschliessung	1.7 Die Kosten für Liegenschaftsentwässerung, die nicht im öffentlichen Verfahren erstellt werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Etwaige Staatsbeiträge werden in diesem Fall gutgeschrieben.

## 2. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren betragen bei Neubauten und Umbauten:

Neubauten	Art. 2.1 1.5 % der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme.
Umbauten	Art. 2.2 1.5 % der baulichen Wertvermehrung gemäss GVZ, abzüglich der energiesparenden Massnahmen (gemäss Art. 11. Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen) bei Veränderung des Basiswertes 1939 um mehr als CHF 5'000.--.

Art. 2.3		Zuschlagszahlungen
Grundstücksdrainage	100 %	
Platzwasser	30 %	
Dachwasser	30 %	

### 3. Benützungsgebühren (gemäss Artikel 9.2 WVN)

Art. 3.1  
Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück und einer Verbrauchsgebühr, die dem Mengenpreis des genutzten Wassers entspricht.

Benützungsgebühr

Art. 3.2  
Die jährliche Grundgebühr pro m<sup>2</sup> gewichteter Parzellenfläche liegt bei **CHF 0.10** (exkl. MWSt.)

Grundgebühr

Art. 3.3		Gewichtung Bauzonen
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0,2	
Wohnzone 2 Geschosse (W2/25)	Gewicht 1,0	
Wohnzone 2 Geschosse (W2/30)	Gewicht 1,1	
Wohnzone 2 Geschosse (W2/40)	Gewicht 1,4	
Wohnzone 3 Geschosse (W3/60)	Gewicht 1,8 <sup>2</sup>	
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG2/45)	Gewicht 1,5	
Kernzonen (K und K.ü.O. / 45%)	Gewicht 1,5	
Gewerbezone (G)	Gewicht 2,0	
Industriezone (I)	Gewicht 3,0	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)	Gewicht 3,0	
Parzellierte Strassen- und Hartbelagsflächen	Gewicht 3,5	

Art. 3.4		Gewichtung Landwirtschaftzone
reine Wohn- und Ökonomiebauten	Gewicht 0,5	
Wohn- und Gewerbebauten	Gewicht 1,0	

Art. 3.5 <sup>2</sup>		Gewichtung Erholungszone
Wohn- und Gewerbebauten	Gewicht 1,0	

Verbrauchsgebühr	Art. 3.6 Der Mengenpreis pro m <sup>3</sup> Frisch-/Brauchwasser ist auf <b>CHF 1.30</b> (exkl. MwSt.) pro Kubikmeter Wasser festgesetzt. <sup>1</sup>
Wasserzähler	Art. 3.7 Die jährliche Grundgebühr für pro zusätzlichen Wasserzähler bei Meteorwasserbehältern udgl. beträgt <b>CHF 10</b> .
Hydrantenbezug	Art. 3.8 Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgeben Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen. Bezüge ohne Bezugseinrichtungen werden gemäss Wasserreglement geahndet und haben eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 zur Folge. Grundgebühr Hydrantenbenutzung CHF 30.00 Bewilligungsgebühr CHF 50.00 Die Mengengebühr erfolgt nach Art. 3.6
Inkrafttreten	Die neuen Tarife treten auf den 01.01.2024 in Kraft.

Neftenbach, 3. November 2017  
Namens des Gemeinderates

Die Präsident: Martin Huber  
Der Schreiber: Hannes Friess

<sup>1</sup>geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2022, Inkraftsetzung per 01.01.2023

<sup>2</sup>geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2023, Inkraftsetzung per 01.01.2024